

Basel, den 22. August 1919.

An die Fürstlich Liechtensteinische Regierung

in

Maduz.

Hochgeachteter Herr Landesverweser!
Hochgeachtete Herren Regierungsräte!

Meinem am 16. ds. Mts. in der Sitzung der Finanzkommission des Liechtenstein'schen Landtages gegebenen Versprechen gemäß beehre ich mich, Ihnen das von Ihnen gewünschte Gutachten über die Möglichkeit und die Modalitäten einer Währungsreform, im Sinne des Ueberganges von der Kronen- zur Frankenwährung, zu übermitteln. Hierbei fasse ich meine Aufgabe ausschließlich als die eines währungspolitischen und banktechnischen Experten auf, und beschränke mich auf die Beantwortung der von einem solchen zu erörternden Fragen, ohne damit meinerseits zum ganzen Komplex der mit der Währungsreform zusammenhängenden Fragen, über die Sphäre der Währungs- und Bankpolitik hinausragenden Probleme Stellung zu nehmen. Der Uebergang Liechtensteins von der österreichischen Kronen- zur schweizerischen Frankenwährung wäre kein bloss währungspolitischer Akt. Er würde vielmehr in seinen Konsequenzen bestehende, enge wirtschaftliche Beziehungen lockern und eine neue Orientierung dieser Beziehungen anbahnen; nicht minder würden bestehende Verwaltungsgemeinschaften durch die Währungsreform teils beeinträchtigt (so z. B. die Zollgemeinschaft und die Gemeinschaft der Verbrauchssteuern) teils geradezu gesprengt (so z. B. die Gemeinschaft der Postsparkasse) werden und diese Neuorientierung der wirtschaftlichen Verkehrsbeziehungen und Neuordnung einzelner Verwaltungszweige würden sich, einmal vollzogen, in ihren Auswirkungen nicht auf das Gebiet der Wirtschaft und Verwaltung allein beschränken, Erwägungen der eben skizzierten Art, deren Tragweite zur Zeit, solange die künftige staatsrechtliche Stellung des Vorarlbergs noch nicht abgeklärt ist, genau nicht bestimmt werden kann, müssen selbstverständlich bei Entscheidung der Frage, ob die angeregte Währungsreform in die Wege zu leiten ist, angemessen gewürdigt werden. Doch halte ich es nicht für meines Amtes, diese Erwägungen, die zu bewerten, Sache des politischen Urteiles ist, zu diskutieren;

nicht das Ob, sondern allein das Wie der Währungsreform ist Sache des nachstehenden Gutachtens. Zweckmäßiger Weise wird hiebei der Fragenkomplex in drei Bestandteile zergliedert, nämlich:

- A. Einführung der Frankenwährung;
- B. Bestimmung des Verhältnisses für Umrechnung bestehender Forderungen aus der Kronen- in die Frankenwährung.
- C. Rückwirkung der Währungsreform auf die landschaftliche Sparkasse.

A. Einführung der Frankenwährung.

1. Proklamation der Währungseinheit, Bezeichnung und Beschaffung metallischer Umlaufsmittel.

Das Wirtschafts- und Verkehrsgebiet Liechtensteins ist zu klein, als daß die Möglichkeit der Einführung einer eigenen Währung ernsthaft diskutiert werden könnte. Soll die zur Zeit bestehende Währungsgemeinschaft mit Deutschösterreich gelöst werden, so kann an deren Stelle praktisch nur die Anlehnung an das schweizerische Währungsgebiet, das seinerseits Bestandteil des Münzgebietes der lateinischen Münzunion ist, in Frage kommen. Hierbei könnte das Vorgehen der Schweiz in den Jahren 1850 ff. in weitgehendem Maße als Vorbild dienen.

Das Bundesgesetz über das eidgenössische Münzwesen vom 7. Mai 1850 bestimmt in seinem Artikel 1: Fünf Gramm Silber; neun Zehntel fein, machen die schweizerische Münzeinheit aus, unter dem Namen Franken. Da der französische Silberfranken metallisch ebenfalls zu bestimmen ist als 5 Gramm Silber ⁹⁰⁰/₁₀₀₀ fein, so entsprach der durch Bundesgesetz vom 7. Mai 1850 in der Schweiz als Währungseinheit eingeführte Silberfranken nach Gewicht und Feingehalt vollständig der französischen Währungseinheit. Nach Art. 2 des Gesetzes ist der Franken in einhundert Rappen (Centimes) eingeteilt, nach Art. 3 sollen münzfußgemäß (d. h. mit 200 Fr. aus einem Kilogramm Münzmetall) ausgeprägt werden: das Fünf-, das Zwei-, das Ein- und das Halbfrankenstück. Art. 7